

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2022/2

A u f g a b e 5

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2022/2

A u f g a b e 5

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Konstantin König (K) lebt in München und ist Eigentümer und Halter eines VW-Busses, den er nicht täglich nutzt. Da seine Wohnung am Heimeranplatz über keinen Stellplatz verfügt, besitzt er einen Anwohnerparkausweis und stellt das Fahrzeug regelmäßig auf einem freien Anwohnerparkplatz in der näheren Umgebung ab.

Am Abend des 31. Juli 2022 ist König erneut auf der Suche nach einem freien Anwohnerparkplatz. Er wird in der Anglerstraße fündig und parkt den VW-Bus dort am Straßenrand. In den Folgetagen erledigt König alles mit dem Fahrrad, ohne dabei in der Anglerstraße vorbeizukommen. Als er sich am Nachmittag des 12. August 2022 zu seinem VW-Bus aufmacht, um mit diesem über das Wochenende wegzufahren, stellt er bestürzt fest, dass das Fahrzeug nicht mehr da ist. Stattdessen stehen in der gesamten Anglerstraße Filmfahrzeuge und es finden Dreharbeiten statt. Es sind mehrere gut sichtbare mobile absolute Haltverbotsschilder (Zeichen 283 gemäß lfd. Nr. 62 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) mit darunter angebrachten weißen Zusatzschildern mit der Aufschrift "*wegen Filmdrehs 12.8.2022 bis 14.8.2022, 8.00 bis 17.00 Uhr*" aufgestellt, eines davon direkt an der Stelle, an der König seinen VW-Bus abgestellt hatte. Telefonisch erhält König von der Polizei die Auskunft, dass das Auto am 12. August 2022 gegen 9.00 Uhr im Auftrag der Polizei abgeschleppt wurde, da es die An- und Abfahrt zum Drehort versperrte.

Mit dem Abschleppen und anschließenden sicheren Verwahren des Fahrzeugs hat die Polizei aufgrund eines bestehenden Rahmenvertrags mit fest vereinbartem Entgelt den privaten Abschleppunternehmer Uli Unterhuber (U) beauftragt, der im angrenzenden Stadtviertel einen Abschlepphof besitzt und das Fahrzeug nach Anweisung der Polizei dorthin verbracht hat, weil sich in der Nähe, wie die Polizeibeamten ermittelt hatten, kein freier Parkplatz fand, auf den das Fahrzeug hätte versetzt werden können.

König kann seinen VW-Bus auf dem Abschlepphof von Unterhuber wieder in Empfang nehmen, stellt aber erschrocken fest, dass der rechte Außenspiegel beschädigt ist und nach unten hängt. Unterhuber räumt ein, dass der Schaden dadurch entstanden ist, dass er bei einem abendlichen Kontrollrundgang über den Abschlepphof versehentlich am rechten Außenspiegel des VW-Busses hängen geblieben ist. Als König Unterhuber auffordert, den Schaden am Fahrzeug zu ersetzen, weist Unterhuber dies zurück, da hierfür der Freistaat Bayern als sein Auftraggeber hafte.

König lässt am nächsten Tag den Schaden für angemessene 500,- € reparieren. Nunmehr überlegt er, ob er vom Freistaat Bayern Zahlung von 500,- € verlangen kann.

Die Angelegenheit hat für König aber noch weiteren Ärger zur Folge. Nach ordnungsgemäßer Anhörung wird König am 13. September 2022 ein Bescheid des Polizeipräsidiums München vom 12. September 2022 zugestellt, in dem dieses gegenüber König Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von 150,- € (Gebühren in Höhe von

50,- € und Auslagen in Höhe von 100,- €) geltend macht. Zur Begründung des mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheids wird zutreffend ausgeführt, dass die mobilen Haltverbotsschilder von der Landeshauptstadt München als der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bereits am 5. August 2022 aufgestellt worden seien. Weiter wird ausgeführt, dass ein zunächst erlaubt abgestelltes Kraftfahrzeug jedenfalls dann auf Kosten des Halters abgeschleppt werden könne, wenn das mobile Haltverbotsschild mindestens drei Tage vor Beginn seines Geltungszeitraums aufgestellt worden sei. Der verkehrsordnungswidrig geparkte VW-Bus des König habe auch - was zutrifft - die An- und Abfahrt zum Drehort behindert, sodass es zu einem Verkehrsstau in der Anglerstraße gekommen sei. Von König als der verantwortlichen Person könnten daher die Abschleppkosten erhoben werden.

König möchte dies keinesfalls akzeptieren. Schließlich hätten die Haltverbotsschilder noch nicht dort gestanden, als er sein Fahrzeug am 31. Juli 2022 abgestellt habe. Auch sieht er nicht ein, warum man nicht versucht habe, ihn als Halter zu ermitteln, zumal der sichtbar hinter der Windschutzscheibe liegende Anwohnerparkausweis doch darauf hingewiesen habe, dass er in der Nähe wohne. König ist der Meinung, dass die durch das aufgestellte Haltverbot verursachten Kosten die Filmgesellschaft als Verursacherin tragen müsse, da das Haltverbot allein deren privaten Interessen gedient habe.

König möchte sofort gegen den Kostenbescheid Klage erheben.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat eine Klage des Konstantin König gegen den Kostenbescheid Aussicht auf Erfolg?
2. Hat Konstantin König gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Zahlung von 500,- €?

Hinweise:

Auf §§ 39 Abs. 1, 41, 45 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und 49 Abs. 3 Nr. 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), abgedruckt in Habersack, Deutsche Gesetze, Nr. 35a, sowie lfd. Nr. 62 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO wird hingewiesen.

bitte wenden!

Sonstige Vorschriften der StVO sowie Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie versicherungsrechtliche Vorschriften bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Es ist zu unterstellen und nicht weiter zu prüfen, dass die Anordnung des Haltverbots rechtmäßig war. Weiter ist davon auszugehen, dass die Höhe der Auslagen von 100,- € angemessen war und dass das Polizeipräsidium München für den Erlass des Kostenbescheids zuständig war.